

B. Hauptstudium			
An den Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums kann teilnehmen, wer den 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung in allen Fächern bestanden hat. Darüber hinaus kann teilnehmen, wer zum 1. Prüfungsabschnitt zugelassen ist, jedoch nur in dem auf die erstmalige Zulassung folgenden Semester (§15 Abs. 5 AAppO).			
Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 zu §2 Abs. 2 AAppO:			
I. Praktische Lehrveranstaltungen			
			fachliche Voraussetzung (regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Position)
Position	Bezeichnung	Nachweis *)	
31.	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	B	-
32.	Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)	B	31., 33., 34., 35.
33.	Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	B	31.
34.	Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten	B	31., 33., 35.
35.	Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie	B	31.
36.	Wahlpflichtfach	B	siehe §5 Abs. 2
37.	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	B	31., 33., 35., 43.
II. Seminare			
			fachliche Voraussetzung (regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Position)
Position	Bezeichnung	Nachweis *)	
38.	Klinische Pharmazie	B	-
39.	Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	T	31., 33., 35.
40.	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	B	31., 33., 35.
41.	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	T	37.
42.	Pharmakotherapie	B	37.
43.	Biogene Arzneimittel II (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)	T	31.

*)

B = Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme

T = Nachweis der regelmäßigen Teilnahme. Die Unterrichtsleitung bestimmt, in welcher Form dieser Nachweis zu erbringen ist.